

Meldeordnung für die Sassnitzer Häfen

Auf Grund des § 3 Abs. 4 Zi. 1, 2, 3 der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg – Vorpommern – Hafenverordnung – HafVO – vom 19. Juli 1991 (GVOBl. M-V Nr. 15, Seite 247) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz M-V vom 24. April 1993 (GVOBl. M-V S. 482) und § 8 Abs. 2 –HafVO– verfügt der Bürgermeister:

Meldeordnung für die Zufahrt

1. Zufahrten zum Fährhafen Sassnitz und Stadthafen Sassnitz
 - 1.1. Der Meldepflicht unterliegen alle Fahrzeuge deren Länge über alles mehr als 20,00 m beträgt.
 - 1.2. Meldungen
 - 1.2.1. Einlaufende Fahrzeuge melden sich bei der Hafenbehörde auf UKW – Kanal 15 „Sassnitz Port“
 - 20 Minuten vor Erreichen der Mole
 - am Liegeplatz fest
 - 1.2.2. Auslaufende Fahrzeuge melden sich bei der Hafenbehörde auf UKW – Kanal 15 „Sassnitz Port“
 - 10 Minuten vor dem Ablegen
 - beim Passieren der Mole
 - 1.2.3. Eine ständige Sprechfunkverbindung mit der Hafenbehörde auf UKW – Kanal 15 „Sassnitz Port“ muss sichergestellt sein.
2. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Stadtanzeiger der Stadt Sassnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 01.02.1997 verfügte Meldeordnung für die Sassnitzer Häfen außer Kraft.

Sassnitz, 09. Februar 1998

D. Holtz
Bürgermeister